



Brüssel, den 18.12.2015  
C(2015) 9186 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 18.12.2015**

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 und zur Finanzierung der Durchführung  
des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.12.2015

## zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 und zur Finanzierung der Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung des Rates“), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>3</sup> (im Folgenden „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2016 angenommen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 enthält detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu ermöglichen.
- (4) Um bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen, die unter diesen Beschluss fallen, ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, muss dem Anweisungsbefugten die Möglichkeit eingeräumt werden, an einzelnen Maßnahmen nicht substanzielle Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen sollten jedoch keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die betreffende Haushaltlinie haben und Art und Ziele der Maßnahmen nicht erheblich beeinflussen.
- (5) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist.

---

<sup>1</sup> ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2002, S. 1.

- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ —

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

#### *Das Arbeitsprogramm*

Das als Anhang beigefügte Jahresarbeitsprogramm zur Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für das Jahr 2016 wird angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung.

### *Artikel 2*

#### *Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Programms für das Jahr 2016 beläuft sich auf 23 074 481 EUR<sup>4</sup> und wird aus folgender Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans 2016 der Europäischen Union finanziert:

Haushaltslinie 18 04 01: 23 074 481 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2016 vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltsplans für 2016 durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

### *Artikel 3*

#### *Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

### *Artikel 4*

---

<sup>4</sup> Dieser Betrag beinhaltet auch die Beiträge der mit dem Programm assoziierten Drittländer (97 481 EUR).

*Finanzhilfen*

Finanzhilfen können den im Anhang angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Geschehen zu Brüssel am 18.12.2015

*Für die Kommission  
Dimitris AVRAMOPOULOS  
Mitglied der Kommission*